

## SICHERHEITSDATENBLATT TOKUYAMA REBASE II Powder

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname TOKUYAMA REBASE II Powder

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Material zur Prothesenunterfütterung, ein Komponente des Satzes. Nur für zahnärztlichen Gebrauch.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Tokuyama Dental Italy S.r.l.  
36030 Montecchio Precalcio,  
via dell' Artigianato, 7,  
Zona Artigianale Astichelli, Vicenza, Italien  
TEL: +39-0445-334545  
FAX: +39-0445-339133

Kontaktperson <http://www.tokuyama-dental.com/contact.htm>

Hersteller Tokuyama Dental Corporation  
38-9, Taitou 1-chome, Taitou-ku, Tokyo, Japan  
TEL: +81-3-3835-7201

#### 1.4. Notrufnummer

Toxikologische Abteilung der II Medizinische Klinik und Poliklinik,  
rechts der Isar der Technischen Universität  
Ismaninger Strasse 22  
81675 Munich  
TEL: +49 89 19240  
FAX: +49 89 4140 2467  
<http://www.toxinfo.org>

<http://www.who.int/ipcs/poisons/centre/directory/euro/en/>

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (1999/45/EWG) R43.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält: DIBENZOYLPEROXID

Kennzeichnung



Reizend

Risikosätze

R43

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Sicherheitssätze

S24

Berührung mit der Haut vermeiden.

S37

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

S60

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.2. Gemische

## TOKUYAMA REBASE II Powder

DIBENZOYLPEROXID		1-5%
CAS-Nr.: 94-36-0	EG-Nr.: 202-327-6	
Einstufung (EG 1272/2008)	Einstufung (67/548/EWG)	
Org. Perox. B - H241	E;R3	
Eye Irrit. 2 - H319	O;R7	
Skin Sens. 1 - H317	Xi;R36	
	R43	

Der vollständige Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise befindet sich in Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### **4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Informationen

Die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Einatmen

Die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen.

Verschlucken

Versuche Erbrechen herbeizuführen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Sofort die Haut mit Seife und Wasser waschen.

Augenkontakt

Sicherstellen, dass Kontaktlinsen vor dem Spülen der Augen entfernt werden. Augen sofort mit viel Wasser spülen, Augenlider dabei hochziehen. Mindestens 15 Minuten lang weiterspülen. Arzt befragen, falls die Reizung anhält.

#### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

#### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### **5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Feuer kann gelöscht werden mit: Schaum. CO2 oder Pulver.

#### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Besondere Gefährdungen

Bei Erhitzen oder Verbrennen können sich reizende Dämpfe/Gase entwickeln.

#### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Hinweise Zur Brandbekämpfung

Brandgase nicht einatmen.

Besondere Schutzausrüstung Für Die Brandbekämpfung

Immer Vollschutzkleidung tragen.

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Alle Zündquellen löschen. Funken, Flammen, Rauch, Hitze vermeiden. Lüften. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter geben.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG



## TOKUYAMA REBASE II Powder

Von Wärme, Funken und offenem Feuer fernhalten. Gegen direktes Sonnenlicht schützen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Zu Vermeidende Stoffe

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Erhitzen werden Giftgase gebildet.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen DE L 133/42 Amtsblatt der Europäischen Union 31.5.2010

Einatmen

Nicht reizend.

Hautkontakt

Länger dauernder Kontakt kann Rötungen und Reizungen verursachen. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Augenkontakt

Leicht hautreizend.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxizität:

Keine Angaben über mögliche Umwelteinflüsse.

### 12.1. Toxizität

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### 12.4. Mobilität im Boden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Allgemein

Nicht geregelt.

### 14.1. UN-Nummer

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

### 14.3. Transportgefahrenklassen

### 14.4. Verpackungsgruppe

### 14.5. Umweltgefahren

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## TOKUYAMA REBASE II Powder

Eu-Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit Änderungen. RICHTLINIE 93/42/EWG DES RATES über Medizinprodukte (2007/47/EG).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

#### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

Überarbeitet Am 07/12/2010

R-Sätze (Vollständiger Text)

R3 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich. , R36 Reizt die Augen. , R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. , R7 Kann Brand verursachen.

Vollständige Gefahrenhinweise

H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen. , H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. , H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf verfügbaren Daten. Da sie aus verschiedenen Quellen stammen, darunter unabhängige Laboratorien, werden sie ohne Garantie auf oder Erklärung von Vollständigkeit, Genauigkeit und Verlässlichkeit angegeben. Tokuyama Dental Corp. hat nicht versucht, die schädlichen Aspekte des hier aufgelisteten Produkts in irgendeiner Weise zu verbergen, übernimmt dafür jedoch keine Garantie.